

Einige Notizen zu den Anfängen des Doppelklosters Averbode im 12. Jahrhundert

Die Anfänge des belgischen Prämonstratenserklosters Averbode haben in der historiographischen Forschungsliteratur bislang kaum einen Niederschlag gefunden. In den gängigen Standardwerken werden sie lediglich kursorisch mitbehandelt¹⁾, und die einzige ernstzunehmende Monographie, die sich diesem Thema in ausführlicher Weise widmet, stammt als anonyme Schrift aus dem Jahre 1920 und ist obendrein nur sehr schwer zugänglich²⁾. So war es Georges Despy kaum zu verübeln, daß er 1980 das Fehlen einer diesbezüglich befriedigenden Historiographie beklagte und die Aufarbeitung der mittelalterlichen Geschichte von Averbode anmahnte³⁾.

Daß dies bislang nicht in ausreichendem Maße geschehen ist⁴⁾, dürfte in starkem Maße auch damit zusammenhängen, daß nur sehr wenig Material aus dem reichen Archiv der Abtei Averbode publiziert worden ist. Zu dem Wenigen, das einem weiteren Kreise zugänglich ist, gehören

1) M. KOYEN, *Abbaye d'Averbode*, in: *Monasticon Belge*, Band 4, Lüttich 1969, S. 621-676. — Norbert BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense, id est historia circariorum atque canoniarum candidi et canonici ordinis Praemonstratensis*, 3 Bände, Straubing 1949-1956, Band II, S. 270-274. — Placide LEFEVRE, *Averbode*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*, Band 5, Paris 1931, Sp. 1028 f.

2) (L. BLOMME), *De Norbertijner Abdij van Averbode. Geschiedkundige schets met platen en bijlagen*, Averbode 1920. — KOYEN, *Averbode*, S. 624, äußert sich anerkennend über die Arbeit des Autors: »C'est une monographie de l'abbaye selon le plan classique; il décrit tous les aspects de l'abbaye. On ne peut que regretter l'absence de notes explicatives sur les sources employées.«

3) Georges DESPY, *Averbode*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 1, München - Zürich 1980, Sp. 1291.

4) Herman JANSSENS, *De Premonstratener Abdij van Averbode. Ontstaan en vroegste ontwikkeling (1134-1190)*, Löwen (Abschlußarbeit im Studienfach Geschichte) 1988, griff zwar Despys Klage auf, doch blieb seine Arbeit bislang unveröffentlicht. Lediglich ein Teil seiner Studie, die kritische Analyse der Averboder Urkunden des 12. Jahrhunderts, wurde bislang publiziert, und damit war zugleich Anregung und entscheidende Hilfestellung für eine erneute Beschäftigung mit der Frühgeschichte Averbodes gegeben: Herman JANSSENS, *De stichtingsoorkonden van de abdij van Averbode (1133-1139), gevolgd door enkele verdachte oorkonden uit de twaalfde eeuw*, in: *Analecta Praemonstratensia* 66, 1990, S. 5-47.

Aspekte der Averboder Wirtschaftsgeschichte wurden jüngst in eher kursorischer Weise beleuchtet von Peter DEKKERS, *Bezitsverwerving door de abdij van Averbode in de middeleeuwen*, in: *Analecta Praemonstratensia* 71, 1995, S. 312-339.

die 31 Urkunden des 12. Jahrhunderts, die zu Beginn dieses Jahrhunderts von dem Averboder Prämonstratenser Hendrik Jan Evers (1873-1939)⁵⁾ ediert wurden⁶⁾. Sie bilden die maßgebliche Grundlage für die folgenden Ausführungen⁷⁾. In der Edition von Evers sind fast alle Urkunden des 12. Jahrhunderts enthalten, die M.J. Wolters in der Mitte des 19. Jahrhunderts als Anhang zu seiner Geschichte der Abtei Averbode publizierte. Wolters gab eine Auswahl von 33 Urkunden vom 12. bis zum 14. Jahrhundert heraus; die jüngste datiert von 1398⁸⁾. Auf seine Urkundenpublikation, die den Ansprüchen an eine kritische Edition nicht standhält, wird hier nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen. Vor einigen Jahren wurde eine Reihe von Averboder Urkunden des 12. Jahrhunderts erstmals seit den Anfängen durch Evers einer kritischen Überprüfung unterzogen; die Ergebnisse der Quellenkritik von Herman Janssens⁹⁾ bilden eine entscheidende Hilfestellung für den Umgang mit dem überlieferten Quellenmaterial. Seit gut zehn Jahren schließlich liegt auch das von Gervasius Slechten herausgegebene *Necrologium* der Abtei Averbode als kritische Edition vor. Das Totenbuch enthält vier Rubriken:

»A. Episcoporum, Abbatum, Sacerdotum

B. Fratrum et Sororum

C. Fratrum ad succurrendum

D. Benefactorum«¹⁰⁾.

Die älteste Schicht des *Necrologiums* stammt aus dem 13. Jahrhundert; die Einträge der ersten Hand reichen bis zum Jahr 1247/48 — allerdings geht Slechten davon aus, daß die erste Hand über die eigenen Einträge hinaus noch ein älteres, verschwundenes Dokument kopierte¹¹⁾.

⁵⁾ Trudo J. GERITS, *Evers, Hendrik Jan Simon Jozef*, in: *Nationaal Biografisch Woordenboek*, Band 4, Brüssel 1970, Sp. 275-280.

⁶⁾ (Hendrik EVERS, *De Oorkonden van de Abdij van Averbode*, Averbode), o.J. Es ist heute nicht mehr genau zu bestimmen, wann genau das — unvollendete — Editionsprojekt von Evers in Angriff genommen wurde.

⁷⁾ Es handelt sich dabei um eine Überarbeitung von Teilen meiner Studie über *Die Besitzentwicklung der Klöster Averbode und Keizerbosch im 12. und 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Miteinanders von Frauen und Männern im Orden von Prémontré*, Münster (unveröffentlichte Abschlußarbeit im Studienfach Geschichte) 1994. — Vgl. hierzu die Besprechung durch Herman JANSSENS, in: *Analecta Praemonstratensia* 71, 1995, S. 371, Nr. 79.

⁸⁾ M.J. WOLTERS, *Notice historique sur l'ancienne abbaye d'Averboden*, Gent 1849.

⁹⁾ JANSSENS, *De stichtingsoorkonden*.

¹⁰⁾ Gervasius SLECHTEN, *Necrologium Monasterii S. Mariae Sanctique Joannis Baptistae in Averbode Ordinis Praemonstratensis* (= Beilage zu den *Analecta Praemonstratensia* 54, 1978 — 60, 1984), Scherpenheuvel-Zichem 1984; S. 27.

¹¹⁾ Ebd., S. 9-14.

Auf der Basis dieses Quellenmaterials soll es im Folgenden darum gehen, verschiedene Aspekte der Frühgeschichte der Abtei Averbode neu zu beleuchten, um so zur Entwicklung eines möglichst umfassenden Gesamtbildes beizutragen¹²⁾. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den tradierten Lehrmeinungen unvermeidlich: was hält einer neuerlichen Untersuchung stand, was erscheint revisionsbedürftig? Einige Aspekte der überlieferten Anfänge des Klosters im 12. Jahrhundert schließlich erscheinen dem heutigen Betrachter wichtiger als seinen Vorgängern, und deshalb geht er stärker als sie darauf ein.

Andreas ist der Name des ersten Abtes der wahrscheinlich zwischen 1133 und 1135 gegründeten Kommunität von Averbode; bis 1166/67 stand er ihr vor. Mit seiner Person verbindet sich die über Jahrhunderte tradierte Vorstellung, Averbode sei eine Tochtergründung der 1124 gegründeten Prämonstratenser-Abtei St. Michael in Antwerpen; in prägnanter Kürze formulierte dies in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Prämonstratenser Mauritius Du Pré (ca. 1595-1645)¹³⁾ in seiner Geschichte des Prämonstratenserordens: »*Arnulphus Comes Lossensis in finibus Brabantiae et Leodicae regionis condit et dotat Averbodiense coenobium, vocatis ex Antverpia Fratribus, et Andrea primo Abbate instituto*«¹⁴⁾. Ein Blick in die ältesten Averboder Urkunden bestätigt nicht nur die schon vor vielen Jahren geäußerten Zweifel an dieser weit- hin rezipierten These¹⁵⁾. Er legt auch die Annahme nahe, die Gemeinschaft von Averbode habe sich erst einige Jahre nach ihrer Konstituierung dem Verband von Prémontré angeschlossen [1].

Wollte man Andreas das Attribut eines Gründungsvaters der Averboder Kommunität verleihen, so spräche einiges dafür, in Oda und Chri-

¹²⁾ Insofern geht es hier auch um eine Ergänzung zur wirtschaftsgeschichtlichen Perspektive von DEKKERS, *Bezitsverwerving door de abdij van Averbode*.

¹³⁾ Léon GOOVAERTS, *Ecrivains, Artistes et Savants de l'Ordre de Prémontré. Dictionnaire Bio-Bibliographique*, Band I, Brüssel 1899, S. 214-219.

¹⁴⁾ Mauritius DU PRÉ, *Annales Breves Ordinis Praemonstratensis, seu Annalium et Rerum ejusdem Ordinis Fusiorum ab ejus Fundatione ad Annum 1645 aliquando Vulgandorum Epitome*, 1645, neu hg. von Ignatius VAN SPILBEEK, Namur 1886, S. 8.

¹⁵⁾ BACKMUND, *Monasticon* II, S. 270-274, ist wie LEFEVRE, *Averbode*, Sp. 1028, überzeugt von einer Antwerpener Herkunft der ersten Averboder Religiösen. — KOYEN, *Averbode*, S. 628, dagegen hält es lediglich für »wahrscheinlich« (»probable«), daß Averbode von St. Michael in Antwerpen besiedelt wurde. Auch nach BLOMME, *Averbode*, S. 11, ist die behauptete Verbindung zwischen Antwerpen und Averbode allenfalls »hoogstwaarschijnlijk«. — JANSSENS, *Averbode*, S. 90, äußert sich — in der Tradition Blommes stehend — ebenfalls vorsichtig: »Hoe de stichting juist gebeurde, hoeveel medebroeders erbij betrokken waren en wie, we weten het niet.«

stine so etwas wie Gründungsmütter zu sehen — sie sind die ersten Frauen innerhalb der »Averbodiensis ecclesia«, von denen mehr als nur ihr Name im Totenbuch bekannt ist. Sie kamen im Jahre 1151 in das Averboder Kloster, und ab diesem Zeitpunkt läßt sich von Averbode mit Sicherheit als einem Doppelkloster¹⁶⁾ sprechen. Die Existenz von Oda, Christine und von anderen Frauen, die in den ältesten Averboder Urkunden erwähnt werden, ruft den bisher eher vernachlässigten Umstand in Erinnerung, daß in Averbode wie in anderen prämonstratensischen Neugründungen des 12. Jahrhunderts neben Männern auch Frauen die Möglichkeit zu einem religiösen Leben erhielten und wahrnahmen¹⁷⁾. Vorübergehend nur, denn schon um 1140, zwanzig Jahre nach der Gründung von Prémontré als Doppelkloster, setzten von der Ordensspitze her Tendenzen zur Ausgrenzung von Frauen aus dem Orden ein¹⁸⁾. Es ist daher

¹⁶⁾ Bei einem Doppelkloster handelt es sich nach Karl Suso FRANK, *Doppelkloster*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Band 3, 1995, Sp. 338 f., um »die lokale, rechtliche und wirtschaftliche Einheit einer Gemeinschaft von Nonnen und Mönchen unter einheitlicher Leitung« (Sp. 338). — Michel PARISSE, *Doppelkloster*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 3, 1986, Sp. 1257-1259, faßt den Begriff des Doppelklosters etwas weiter, wenn er es definiert als »eine Gemeinschaft von Männern und eine von Frauen, die am selben Ort leben, dieselbe Regel befolgen und derselben Autorität unterstehen« (Sp. 1257). — Grundlegend zum Phänomen der Doppelklöster: Stephan HILPISCH, *Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation* (= Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinerordens; 15), Münster 1928. — Kaspar ELM/Michel PARISSE (Hgg.), *Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religionen im Mittelalter* (= Berliner historische Studien; 18. Ordensstudien; 8), Berlin 1992.

¹⁷⁾ In der Forschung hat sich bislang lediglich Placide F. LEFEVRE, *Le problème des soeurs aux origines de l'abbaye d'Averbode*, in: *Analecta Praemonstratensia* 52, 1976, S. 8-43, mit den religiösen Frauen von Averbode auseinandergesetzt, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Keizerbosch, einer vormaligen »curia« Averbodes, angesiedelt wurden. LEFEVRE legte die spärlichen Spuren der »sorores« offen und setzte sie in Beziehung zu den Statuten des Ordens und der Lage in Prémontré; damit schuf er eine grundlegende und zu weiteren Nachforschungen anregende Basis. — JANSSENS, *Averbode*, S. 137-140, bezieht sich in seinen Ausführungen über die Averboder Schwestern vornehmlich auf LEFEVRE. — Mit der späteren Lage der Frauen in Keizerbosch befaßte sich Vincent VAN GENECHTEN, *Wederwaardigheden rond de reformatie van het Witvrouwenklooster te Keizerbosch*, in: *Analecta Praemonstratensia* 53, 1977, S. 13-41.

¹⁸⁾ Grundlegend hierzu: Ambrosius ERENS, *Les soeurs dans l'ordre de Prémontré*, in: *Analecta Praemonstratensia* 5, 1929, S. 5-26. — Thaddeus Martinus VAN SCHIJNDEL, *De premonstratenzer koorzusters: van dubbelkonventen naar autonome konventen*, in: *Gedenkboek orde van Prémontré 1121-1971*, Averbode 1971, S. 161-177. — Bruno KRINGS, *Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter 1139-1527* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 48), Wiesbaden 1990, S. 333-339. — Franz J. FELTEN, *Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters*, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch*

auf die Frage einzugehen, wie sich die Averboder Klostersgemeinde angesichts dieser Entwicklungen im Gesamtorden verhielt [2].

Der Kommunität von Averbode, hier gleichsam repräsentiert durch Männer und Frauen wie Andreas, Oda und Christine, wurde 1139 von Papst Innozenz II. zugesichert, daß sie »*ab omni exactione*« frei bleiben und keinen anderen als einen Bischof zum Vogt haben solle¹⁹). Diese Bestimmung entsprach den Entvogtungsbestrebungen kirchlicher Reformer im 11. und 12. Jahrhundert, doch wie stand es um ihre Umsetzung? Wer trat tatsächlich als »*advocatus*« des Klosters in Erscheinung? Um diese Frage soll es im letzten Teil der vorliegenden Abhandlung gehen [3].

1. Wurde Averbode von Antwerpen aus besiedelt?

Averbode gilt wie die prämonstratensischen Abteien Middelburg (1128) und Tongerlo (um 1133) als Tochterkloster der 1124 gegründeten Abtei St. Michael in Antwerpen²⁰). Die Annahme eines derartigen Filiationsverhältnisses gründet sich auf eine Urkunde vom Beginn des 13. Jahrhunderts, in der der Abt von St. Michael als »*Pater abbas trium cenobiorum, scilicet Middelborg, Tongerlo et Averbuege*« bezeichnet wird. Im Jahre 1214 ist von ihm als »*abbas de Antverpia et pater abbas de Averbodio*« die Rede²¹). Auf der Grundlage dieser Zeugnisse entstand die Vorstellung, Andreas, der erste Abt von Averbode, habe in Antwerpen die Profeß abgelegt und von dort die ersten Religiösen mit nach Averbode genommen²²). In einer überwiegend legendären Lebens-

— frühstaufischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte; 68), Mainz 1992, S. 189-300; bes. S. 286-300. — WERKGROEP NORBERTIJNSE GESCHIEDENIS IN DE NEDERLANDEN (Hg.), *Vrouwen in de Premonstratenzer Orde. Verslagen van de vierde contactdag in Sint-Catharinadal Oosterhout op zaterdag 7 mei 1994*, (unveröffentlicht) Oosterhout 1994.

¹⁹) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 4: »*Adicimus quoque ut idem locus ab omni exactione liber maneat sicut ab eisdem fundatoribus statutum fuisse cognoscitur, nec aliquem preter episcopum habeat advocatum, (...)*«.

²⁰) BACKMUND, *Monasticon* II, S. 270 spricht von Averbode als »*Filia Sti. Michaelis Antwerpiensis*«. Zu der Abtei St. Michael vgl. ebenda, S. 265-270. Zu Tongerlo: M. KOYEN/L.C. VAN DYCK, *Abbaye de Tongerlo*, in: *Monasticon belge*, Band 8, Lüttich 1992, S. 263-375; S. 276-277.

²¹) Zitiert nach KOYEN, *Averbode*, S. 628, Anm. 9.

²²) Ebd., S. 628: »*Il est fort probable qu'André avait fait profession à l'abbaye de Saint-Michel d'Anvers, qui donna ses premiers religieux à la nouvelle abbaye.*«

beschreibung des ersten Averboder Abtes aus dem 17. Jahrhundert fand diese These ihren ersten literarischen Niederschlag²³). Tatsächlich jedoch wird der wahrscheinlich um 1166 verstorbene Andreas²⁴) erst im Jahre 1139 aktenkundig und damit historisch greifbar — als Bittsteller in einer Urkunde Innozenz' II.²⁵).

Konfrontiert man die tradierte Auffassung von einem Filiationsverhältnis zwischen Antwerpen und Averbode mit den sogenannten »Gründungsurkunden«²⁶) Averbodes, so ergibt sich ein ernüchternder Befund. Es finden sich in ihnen keinerlei Angaben über die Herkunft der ersten Coenobiten. In der Urkunde des um 1139 verstorbenen Klostergründers Arnold II. von Looz²⁷) ist sehr präzise von Kanonikern des Prämonstratenserordens, welche nach der Regel des heiligen Augustinus lebten, die Rede; diese habe Arnold II. gemeinsam mit seinem Sohn Ludwig I. in

²³) *Vita B. Andreae, primi abbatis Averbodiensis monasterii, desumpta ex chronico Nicolai Hogelandi, abbatis Middelburgensis*, Antwerpen 1682, ed. in: WOLTERS, *Abbaye d'Averboden*, S. 131-151; Kapitel 10, S. 143 f. KOYEN, *Averbode*, S. 628, hält die in der Vita gemachten Angaben für nicht besonders glaubwürdig: »Nous ne savons rien de son [Andreas', d.V.] origine ni de sa famille, sauf les détails légendaires contenus dans sa biographie élaborée par Hoogland.«

Zu den Hintergründen der Entstehung der »berichtigten« Lebensbeschreibung bemerkt EVERS, *Oorkonden*, S. 2, es sei in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Streit zwischen Averbode und Tongerlo entbrannt darüber, welche von den beiden Abteien die ältere sei. Die Lebensbeschreibung des Abtes Andreas habe wahrscheinlich dazu dienen sollen, den Altersvorrang Averbodes zu »beweisen«. Daß es sich bei der Vita um eine Fälschung handelte, machte zuerst J. VAN MIERLO, *Eene reeks valsche kronieken van Christophorus Butkens*, in: *Analecta Praemonstratensia* 2, 1926, S. 60-81 und 113-138, deutlich. Vgl. dazu auch L.C. VAN DYCK, *Hooghlant (Nicolas), Nikolaus (de Altaterra)*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*, Band 24, Paris 1993, Sp. 1079-1080.

²⁴) KOYEN, *Averbode*, S. 630.

²⁵) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 4: »Eapropter, dilecte in Domino fili ANDREAS abbas, tuis petitionibus clementer annuimus et ecclesiam Sancte Marie site in Erebodio ... sub protectione beati PETRI suscipimus (...)«.

²⁶) Vgl. dazu JANSSENS, *De stichtingsoorkonden*, S. 6-29. Vier Schriftstücke sind es, die als »Gründungsurkunden« Averbodes gelten: a) eine vermutlich zwischen 1133 und 1135 zu datierende Bestätigungsurkunde des Lütticher Bischofs Alexander I.; die Echtheit dieser Urkunde bleibt umstritten. b) eine auf das Jahr 1135 datierte Urkunde des Grafen Arnolds II. von Looz; nach JANSSENS eine Fälschung aus der Zeit von 1180-1220. c) eine Schutzurkunde Papst Innozenz II. aus dem Jahre 1139; diese Urkunde, die als Vorlage für das Arnold II. zugeschriebene Dokument in Frage kommt, gilt als echt. d) eine Urkunde des Metzger Bischofs Stephan aus dem Jahre 1136 — Stephan, in seiner Eigenschaft als Vogt der benediktinischen Abtei St. Trond, überträgt darin ein zu diesem Kloster gehöriges Stück Land, das inmitten des Besitzes von Averbode gelegen ist, an die neue Klostergemeinschaft von Averbode; die Urkunde gilt als echt.

²⁷) J. BAERTEN, *Arnold II, graaf van Loon, stichter van de abdij van Averbode*, in: *Nationaal Biografisch Woordenboek* 2, Brüssel 1966, Sp. 9-10.

dem neu gegründeten Kloster versammelt²⁸). Da es sich bei dieser Urkunde offenbar um eine Fälschung aus der Zeit zwischen 1180 und 1220 handelt²⁹), liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei der präzisen Charakterisierung der Ordenszugehörigkeit der ersten Coenobiten um eine Beschreibung aus späterer Zeit handelt, welche die Anfangssituation nicht unbedingt angemessen widerspiegelt.

Als echt gilt dagegen die Bulle Papst Innozenz' II. von 1139, in der es heißt, der »ordo canonicus secundum regulam sancti Augustini et institutionem Premonstratensis ecclesie« solle in Averbode für alle Zeiten geschützt werden³⁰). Diese Beschreibung ruft in Erinnerung, daß der Orden von Prémontré als ein Teil der umfassenderen Bewegung der Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhunderts zu sehen ist. Alle Kanoniker beriefen sich zwar auf die Regel des heiligen Augustinus, doch gab es durchaus verschiedene Arten, diese Regel zu deuten und nach ihr zu leben³¹). Die Kanoniker von Averbode, so ist es der Urkunde Innozenz' II. zu entnehmen, orientierten sich an den Gewohnheiten der Kirche von Prémontré, und damit wurden sie zu »Prämonstratensern«.

Sollte man demnach davon ausgehen können, daß es sich bei den ersten Coenobiten von Averbode tatsächlich um »Prämonstratenser« im Sinne von Innozenz II. gehandelt hat, so mutet ihre Beschreibung in der Urkunde des Bischofs Alexander von Lüttich erstaunlich allgemein an. Alexander bestätigt, daß Arnold II. das Allod, welches Averbode genannt wird, »an solche gegeben hat, die willens sind, dort zum Lob und zur Ehre Christi Gott zu dienen, damit sie sich dort niederlassen und ihren Samen streuen, so daß sie Scharen in das Land der Lebenden versammeln«³²). Weder von einem »ordo canonicus« noch von einer »institutio Premonstratensis ecclesie« ist in dieser Urkunde, die zwischen 1133 und 1135 entstanden sein dürfte — also einige Jahre vor der Urkunde Innozenz' II. aus dem Jahre 1139 — die Rede. Sollte sie damit

²⁸) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 2: »(...) ecclesiam sancte Marie sanctique Johannis Baptiste in Averbodio, allodio nostro, fundavimus, et in ea canonicos Premonstratensis ordinis, sub regula beati Augustini degentis, collocavimus.«

²⁹) JANSSENS, *De stichtingsoorkonden*, S. 22.

³⁰) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 4.

³¹) Peter HAWEL, *Das Mönchtum im Abendland. Geschichte — Kultur — Lebensform*, Freiburg 1993, S. 253 ff. — Stefan WEINFURTER, *Norbert von Xanten als Reformkanoniker*, in: Kaspar ELM (Hg.), *Norbert von Xanten. Adliger — Ordensstifter — Kirchenfürst*, Köln 1984, S. 159-183.

³²) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 1: »(...) allodium quod nominatur Averbodo ad laudem et honorem Christi Deo ibi famulari volentibus dederit (...) ut ibi edifecent et semina spargant, unde in terra viventium manipulos colligant.«

den ursprünglichen Status der Coenobiten von Averbode — eine anfangs »freie« Gemeinschaft von Kanonikern und möglicherweise auch von Frauen, die sich erst später der Kirche von Prémontré anschloß — beschreiben?

Dies läge durchaus im Bereich des Möglichen, wie verschiedene Beispiele zeigen. Die Springiersbacher Kanoniker etwa, die sich um 1121 in Steinfeld niedergelassen hatten, schlossen sich erst um 1138 dem Orden von Prémontré an³³). Wadgassen, das wie Steinfeld zum Kreis der Springiersbacher Kanoniker zählte, trat mit seinem Tochterkloster Rothenkirchen erst nach 1152 dem Prämonstratenserorden bei, und auch das zum Verband von Cappenberg gehörige Stift Varlar dürfte sich erst einige Jahre nach seiner Gründung Prémontré unterstellt haben³⁴). In Dielegem, einem vormaligen Benediktinerkloster, schlossen sich um 1140 die nach der Regel des Augustinus lebenden Regularkanoniker unter Leitung ihres späteren Abtes Watelmus den Prämonstratensern an³⁵). Ähnlich war es auch in Middelburg³⁶).

Wenn man sich vergleichbare Vorgänge auch für Averbode vorstellt, erscheint die — weithin angenommene aber durch keinerlei Zeugnisse belegte — Antwerpener Herkunft der ersten Religiösen von Averbode so gut wie ausgeschlossen. Die hier vertretene These, daß sich die Averboder Kommunität erst einige Jahre nach ihrer Gründung dem Verband von Prémontré angeschlossen habe, wird zusätzlich gestützt durch die auffallende Tatsache, daß die »ecclesia« von Averbode 1136 in anderer Weise bezeichnet wird als 1139. Während in der Urkunde Stephans von Metz nämlich von der »ecclesia sancti Johannis Baptiste, que inibi [d.h. in Averbode, d.V.] fundata est«³⁷) die Rede ist, nimmt

³³) Werner LÖHNERTZ, *Steinfeld und die Gründung von Strahov (1142/43). Wann wurde Steinfeld prämonstratensisch?*, in: *Analecta Praemonstratensia* 68, 1992, S. 126-133. — Bruno KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1227. Der Liber consuetudinum und die Dekrete des Generalkapitels*, in: *Analecta Praemonstratensia* 69, 1993, S. 107-242; S. 108, Anm. 3, hält es für wahrscheinlich, daß »Steinfeld vor 1155 zum Prämonstratenserorden übergetreten ist«. — Zu dem 1107 in der Eifel gegründeten Kanonikerstift Springiersbach vgl. Ferdinand PAULY, *Springiersbach. Geschichte des Kanonikerstifts und seiner Tochtergründungen im Erzbisum Trier von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (= Trierer Theologische Studien; 13), Trier 1962.

³⁴) KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser*, S. 108 f., Anm. 3.

³⁵) BACKMUND, *Monasticon* II, S. 280-283.

³⁶) Ebd., S. 306-311.

³⁷) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 3.

Papst Innozenz II. die »*ecclesia Sancte Marie site in Erebodio*« unter den Schutz des Heiligen Stuhles — nach den »*petitiones*« des Abtes Andreas³⁸⁾.

Innerhalb von drei Jahren hatte somit eine Akzentverschiebung hinsichtlich der Bezugnahme auf die Kirchenpatrozinien stattgefunden: von Johannes dem Täufer, der schon im Jahre 1107 als Patron der — offenbar später von den ersten Religiösen übernommenen — Averboder Kirche bezeugt ist³⁹⁾, hin zu der Gottesmutter Maria. Es ist kaum anzunehmen, daß der Abt Andreas im Jahre 1139, als er sich für eine Schutzurkunde des Papstes verwandte, den früheren Patronat des Täufers »vergessen« hatte, zumal in späteren Jahrzehnten Maria und Johannes gemeinsam als Patrone Averbodes genannt wurden⁴⁰⁾. Will man die Nichterwähnung des Schutzpatrons Johannes Baptista in der Urkunde Innozenz' II. nicht mit einem versehentlichen Fehler der Bürokratie an der römischen Kurie erklären, so ist die folgende Interpretation denkbar. Die — einmalige — ausschließliche Erwähnung Mariens in der päpstlichen Urkunde könnte erfolgt sein, um zu dokumentieren und zu unterstreichen, daß in Averbode in den drei Jahren zwischen 1136 und 1139 ein Kurswechsel vollzogen wurde: der Täufer als aus früheren Zeiten übernommener Patron wurde in den Hintergrund abgedrängt, während man das Patrozinium der Gottesmutter in den Vordergrund rückte, um den Anschluß an Prémontré als einen Wendepunkt in der Geschichte der Gemeinschaft, als einen Neubeginn zu unterstreichen. Immerhin war die Gottesmutter Maria in dieser Region, der späteren Ordenszikarie Bra-

³⁸⁾ Ebd., Nr. 4. — Spätestens seit dem 12. Jahrhundert entstand die Mehrzahl der Papsturkunden und Papstbriefe auf Initiative von Petenten, die dafür Gebühren an die Kurie zu entrichten hatten. — Vgl. dazu Dieter GIRGENSOHN, *Papsturkunde, Papstbrief*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band 3, Berlin 1984, Sp. 1481-1488; Sp. 1482.

³⁹⁾ KOYEN, *Averbode*, S. 626: »Avant l'arrivée des prémontrés, il existait déjà une petite chapelle, dédiée à Saint Jean-Baptiste et appartenant à l'abbaye de Saint-Trond. Le pape Pascal II confirma en 1107 le droit de possession de cette chapelle à l'abbaye de Saint-Trond, qui recevait annuellement un besant«.

⁴⁰⁾ EVERS, *Oorkonden*, Nr. 2: »(...) *ecclesiam sancte Marie sanctique Johannis Baptiste in Averbodio* (...)«. — Als im Verlauf des 13. Jahrhunderts die hl. Katharina von Alexandrien zur dritten Patronin von Averbode avancierte, wurde sie nach Maria und Johannes erwähnt, so in einem Ablassbrief des Jahres 1291, in dem von dem »*Monasterium fratrum in Averbodio* (...) in honore beate Marie virginis et sancti Johannis Baptiste et beate Katherine virginis dedicatum« die Rede war. — Zitiert nach: Placide Fern. LEFEVRE, *Le culte Saint-Jean Baptiste à l'Abbaye d'Averbode du XII^e au XIX^e siècle*, in: *Mededelingen van de Geschied- en Oudheidkundige Kring voor Leuven en Omgeving* 8, Löwen 1968, S. 33-43; S. 34, Anm. 5.

bant, als Patronatsheilige bei den bereits bestehenden prämonstratensischen Häusern außerordentlich beliebt⁴¹⁾).

Als vorläufiges Ergebnis läßt sich an dieser Stelle festhalten, daß eine Herkunft der ersten Averbodienser Coenobiten von Antwerpen in keiner der Gründungsurkunden vermeldet wird — selbst die Urkunden Arnolds II. und Innozenz' II., die die Religiösen ausführlich als Prämonstratenser charakterisieren, schweigen zu diesem Punkt. Mit diesem Befund ist die These, Averbode sei als Tochtergründung von St. Michael in Antwerpen entstanden, noch nicht widerlegt; immerhin aber läßt er Zweifel an ihr angeraten erscheinen, und er bestätigt diejenigen Historiographen, die in dieser Frage schon in der Vergangenheit eine vorsichtige Haltung eingenommen haben. Blomme etwa trug bereits vor mehr als siebenzig Jahren der oben skizzierten Überlieferungslage Rechnung, indem er die Antwerpener Herkunft der Averboder Gründergeneration als lediglich »hoogstwaarschijnlijk« bezeichnete. »Zeker is in alle geval, dat Averbode volgens een aloude traditie, waaraan in den loop der tijden nooit getornd is geworden, door kloosterlingen van Sint-Michiël werd bevolkt en de beroemde abdij aan de Schelde te allen tijde als moeder-abdij heeft erkend«⁴²⁾. Im Standartnachsschlagewerk zur prämonstratensischen Geschichte, dem »*Monasticon Praemonstratense*«, wird dagegen von Averbode noch immer ohne jede kritische Kommentierung als »*Filia Sti. Michaelis Antwerpiensis*« gesprochen — ein Zustand, der korrekturbedürftig erscheint⁴³⁾. Solange man von der Annahme ausgeht, Averbode sei eine Tochtergründung von St. Michael, muß man auch davon ausgehen, daß Averbode von Beginn an dem Ordensverband von Prémontré angehört hat. Wenn die Averboder Gründergeneration allerdings nicht aus Antwerpen gekommen sein sollte, so wäre es durchaus denk-

⁴¹⁾ Vgl. BACKMUND, *Monasticon* II, S. 243-352. Maria war Patronatsheilige u.a. in Berne (gegr. um 1134; Patronat gemeinsam mit Johannes dem Täufer), Dielegem (gegr. um 1140), Grimbergen (gegr. um 1128; Patronat gemeinsam mit dem hl. Petrus), Marienweerd (gegr. 1129), Middelburg (gegr. 1128; Patronat gemeinsam mit dem hl. Nikolaus), Ninove (gegr. 1137; Patronat gemeinsam mit den hl. Cornelius und Cyprianus) und Tongerlo (gegr. um 1133).

⁴²⁾ BLOMME, *Averbode*, S. 11. — Ähnlich vorsichtig äußert sich KOYEN, *Averbode*, S. 628.

⁴³⁾ BACKMUND, *Monasticon* II, S. 270. — Gert MELVILLE, *Averbode*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Band 1, 1993, Sp. 1309, geht auf die mögliche Verbindung zwischen Antwerpen und Averbode gar nicht ein. Bei ihm heißt es lediglich: »gegründet 1134/35 von Graf Arnold von Looz als Doppelkloster, der Frauenkonvent um 1246 nach Keizersbosch bei Roermond verlegt.«

bar und naheliegend, daß sie sich — wie auch Religiöse andernorts — nicht unmittelbar nach ihrer Konstituierung den Prämonstratensern angeschlossen hätte. In der Tat läßt sich für Averbode, das geht aus der Urkunde Innozenz' II. hervor, ein Anschluß an den Verband von Prémontré erst für das Jahr 1139 belegen.

2. Averbode — ein Ort auch für fromme Frauen

In einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich aus dem Jahre 1151 hieß es über einen als freigebig bezeichneten Siger, »*per manus advocati*« habe dieser, ohne irgendwelche Rechte an seinen Gütern zu behalten, die »*hereditatem suam cum filia sua*« der Averboder Kirche geschenkt. Die entsprechenden Güter dürften sich südwestlich von Averbode in der Gegend von Testelt und Messelbroek befunden haben, denn die bischöfliche Urkunde befaßte sich ausschließlich mit Besitzungen Averbodes in diesen Orten. Dasselbe wie Siger, so heißt es in dem Schriftstück weiter, habe Warinus, der Schwager des Siger, zusammen mit seinem Sohn getan. Bei seiner Schenkung handelte es sich um den Teil, den ihm Siger zusammen mit seiner Schwester gegeben hatte, die Mitgift also; diese übertrug er, »*non jure successionis sed dotis nomine*«, an die Kirche von Averbode — mit seiner Tochter⁴⁴).

Die Töchter, von denen hier im Zusammenhang mit Schenkungen die Rede ist, sind im Necrologium von Averbode verzeichnet. Am 8. Januar findet sich der Eintrag »*Ode converse*«. Der Herausgeber des Necrologiums identifizierte diese Oda, deren Name im Necrologium von Keizerbosch mit der Charakterisierung »*sororis converse*« verzeichnet ist, als Tochter des Warinus; er führte Aufzeichnungen an, in denen eine Schenkung des Warinus festgehalten wird, die mit der in der bischöflichen Urkunde erwähnten Schenkung identisch sein dürfte: Warinus erscheint auch hier als Schwager des als »*miles*« bezeichneten Siger von Testelt; durch die Hilfe des Lütticher Bischofs Heinrich und des »*dux*« Gottfried von Brabant hat er Teile der Güter seiner Ehefrau zusammen mit seiner Tochter Oda der Kirche von Averbode über-

⁴⁴) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 8: »Sigerus postmodo nullo jure retendo in bonis suis, ubicumque locorum essent, per manus advocati sollempni celebrata donatione hereditatem suam cum filia sua eidem largitus est ecclesie; idem fecit Warinus sororius ejus cum filio suo, id est partem quam Sigerus ei cum sorore sua dederat non jure successionis sed dotis nomine contulit cum filia sua.«

tragen⁴⁵). Die Tochter des Siger hieß Christine; ihrer wird im *Necrologium* am 2. November gedacht: »*Xristine, sororis*«⁴⁶).

Aufgrund der Zeugnisse über die beiden hier vorgestellten Töchter können wir davon ausgehen, daß der prämonstratensischen Abtei Averbode spätestens ab 1151 auch Frauen angehörten. Damit erscheint es — im Sinne der Definitionen von Frank und Parisse⁴⁷) — gerechtfertigt, die prämonstratensische Abtei Averbode seit 1151 als ein Doppelkloster zu bezeichnen. Andererseits erscheint es unwahrscheinlich, daß Oda und Christine die ersten weiblichen Religiösen in Averbode waren, denn ihre Übertragungen an die »*ecclesia*« wurden scheinbar routinemäßig als gleichsam geschäftsmäßige Vorgänge festgehalten; die entsprechenden Formulierungen legen den Schluß nahe, daß es für die Verfasser der Urkunden nichts Besonderes darstellte, daß sich Frauen der Averboder Kommunität anschlossen. Dennoch gibt es keine älteren Hinweise, die es erlauben würden, schon vor 1151 mit Sicherheit von einem Doppelkloster Averbode zu sprechen⁴⁸).

Oda und Christine bescherten der religiösen Gemeinschaft von Averbode im Jahre 1151 eine Verbesserung ihrer materiellen Grundausrüstung, und dadurch, daß dieser Umstand urkundlich fixiert wurde, sind sie die ersten Frauen der *Averbodiensis ecclesia*, von denen mehr als nur der Name im Totenbuch überliefert ist. Die Nachrichten über die Averboder Frauen sind rar, und sie kommen überdies in einem unauffälligen Gewande daher — eingestreut in besitzrechtliche Urkunden, so daß sie

⁴⁵) SLECHTEN, *Necrologium*, S. 37; S. 38, Anm. 6: »Hodie in Nocr. Keiz.: 'Ode, sororis converse'. (AA, II, reg. 201 bis). De ea ligitur: 'Warinus vero, sororius militis Sygeri de Testelt cum filia sua Oda, ad nos conversa, quicquid de parte uxoris eum contingebat, per manus domini Henrici, Leodiensis episcopi, et per manus ducis Godefridi, ecclesie Averbodiensi tradidit.' (AA, I, reg. 1, f° 20, n° 57, ca 1145)«. — Herman Janssens verdanke ich den freundlichen Hinweis, daß sich Slechten bei der Datierung des vorliegenden Schriftstücks geirrt hat; Nr. 57 sei mit Sicherheit nach 1151 entstanden, in Abhängigkeit von der bischöflichen Urkunde von 1151.

⁴⁶) Ebd., S. 306, Anm. 7: »Quaedam Christina, ad nos conversa, filia Sigeri de Testelt, citatur in documento ca. 1150 (AA, I, reg. 1, f° 20)«. — Auch hier ist Slechtens Datierung »ca. 1150« zu korrigieren durch »nach 1151«. Diesen freundlichen Hinweis verdanke ich Herman Janssens.

⁴⁷) Vgl. hierzu Anm. 16.

⁴⁸) BACKMUND, *Monasticon* II, S. 270, bleibt in dieser Frage unklar und vage. Er legt sich auf keine Jahreszahlen fest und schreibt nur: »Initio monasterium duplex«. — Nach MELVILLE, *Averbode*, Sp. 1309, wurde Averbode direkt als Doppelkloster gegründet. Diese These erscheint nach der vorliegenden Untersuchung ergänzungsbedürftig um die Prädikate »möglicherweise« oder »wahrscheinlich«.

kaum wahrgenommen werden. Es ist daher, wenn man die Averboder Kommunität in verstärktem Maße als eine Gemeinschaft von Männern und Frauen in den Blick bekommen will, angebracht, gerade den eher beiläufigen Erwähnungen von Frauen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen⁴⁹⁾. Erwähnt werden in den Averboder Urkunden des 12. Jahrhunderts neben Oda und Christine nur noch zwei Frauen: eine gewisse Enghelberna, die im Jahre 1167 von ihrem Vater, dem »ministerialis« Siger von Blaesfeld, in die Abtei gegeben wird, und eine Elisabeth, die Tochter Arnolds von Velpen. Sie dürfte ebenfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Averbode das Ordenskleid angenommen haben. Die Klostereintritte auch dieser beiden Frauen sollen im Folgenden dokumentierend dargelegt werden. In einem zweiten Schritt wird es dann darum gehen, allgemeiner nach der Bedeutung der eruierten Nachrichten für die Geschichte des Klosters Averbode und die Geschichte des Ordens von Prémontré zu fragen.

Enghelberna⁵⁰⁾ stammte aus einer Ministerialenfamilie. Ihr Vater, Siger von Blaesfeldt, gehörte als »miles« zu den »ministeriales« von *Walterus Bertoldus* III. († 1180), der seinerseits einer bedeutenden brabantischen Adelsfamilie angehörte⁵¹⁾. Offensichtlich gehörte das

⁴⁹⁾ Was die Wahrnehmung von Frauen in den verschiedensten historischen Zeugnissen angeht, so kommt den Protagonistinnen einer feministisch inspirierten historischen Frauenerforschung das Verdienst zu, in den vergangenen Jahrzehnten in der Historiographie maßgeblich zu einer Schärfung des Blickes beigetragen zu haben. Für das Mittelalter vgl. hierzu: Hedwig RÖCKELEIN, *Historische Frauenforschung. Ein Literaturbericht zur Geschichte des Mittelalters*, in: *Historische Zeitschrift* 255, 1992, S. 377-409. — Susan Mosher STUARD (Hg.), *Women in medieval history and historiography*, Philadelphia 1987.

⁵⁰⁾ EVERS, *Oorkonden*, Nr. 21: »(...) ego Walterus Bertoldus, Dei gratia christiane fautor religionis, notum facio tam presentibus quam futuris quod Sigerus de Blaersfeldt, miles utique tam genere quam probitate clarus nosterque ministerialis, filiam suam, Enghelbernam nomine, Deo inspirante illaque petente in Averbodiensem ecclesiam virginem Deo consecrandam, possessionem quoque quandam quam in Rendelbech a nobis jure feodi optinebat, me annuente, consentientibus quoque ejus filiis Segero et Balduino, tum pro filia tum pro salute anime sue libere contradidit, salvo tamen jure heredum qui singulis annis, intuitu predictae possessionis, fratribus ejusdem ecclesie sex solidos Lovaniensis monet persolvent. Adjacent autem predictae possessioni quedam decime quas heredibus sub deputato pretio nummorum redimere licebit. Ego vero cui predicta possessio jure allodium competeat, tam spe eterne mercedis quam petitione predicti militis, nec non domni Andree abbatis, qui tunc temporis prefatam regebat ecclesiam, grata ammonitione, idem alodium super altare Sancte Marie semper Virginis Sanctique Joannis Baptiste libere obtuli coram ydoneis testibus quorum hec sunt nomina: dominus Gherardus frater meus, (...)«.

⁵¹⁾ J. BAERTEN, *De Berthouts in de XII^e eeuw*, in: *Handelingen van de Koninklijke Kring voor Oudheidkunde, Letteren en Kunst van Mechelen* 63, 1959, S. 17-29. Auf S. 17 findet sich der Ansatz einer Genealogie der Familie mit den mutmaßlichen Sterbedaten einiger ihrer männlichen Mitglieder.

Geschlecht Sigers schon länger zu den Ministerialen, denn er war Ritter nicht nur aufgrund seiner Fähigkeiten, sondern auch wegen seiner Herkunft: »*miles utique tam genere quam probitate*«. Von Enghelberna selber heißt es, von Gott inspiriert, sei es ihr Wunsch gewesen, in der »*Averbodiensis ecclesia*« sich Gott als Jungfrau zu weihen⁵²).

Siger hatte von Walter in Rendelbeek, westlich von Mechelen in Brabant gelegen, eine »*possessio*« als Lehen. Dieses Lehen übertrug er — in Übereinstimmung mit seinen Söhnen Siger und Balduin — der Kirche von Averbode, das heißt er ließ es durch seinen Lehnsherrn Walter übertragen. Die Schenkung war ausdrücklich gekoppelt an den Klostereintritt Enghelbernas, denn sie wurde »*tum pro filia tum pro salute anime sue*« vollzogen. Von den Averboder »*fratres*« sollten jährlich »*sex solidos Lovaniensis monete*« für die Nutzung der neuen »*possessio*« an den Lehnsherrn Walter entrichtet werden. Den Erben Sigers wurde das Recht eingeräumt, zu der Besetzung gehörige Zehnteinnahmen gegebenenfalls zurückkaufen zu können. Der Übertragungsvorgang fand statt »*super altare Sancte Marie semper Virginis Sanctique Joannis Baptiste*«; zu den Zeugen gehörte der »*dominus Gherardus*«, ein Bruder Walters. Angesichts der Koppelung von Klostereintritt der Enghelberna und der Übertragung eines Lehens an die »*Averbodiensis ecclesia*« scheint es angebracht, in der »*possessio*« eine Mitgift für die Tochter beziehungsweise für die Schwester zu sehen. Der Umfang des Gutes, das die neue »*soror*« Enghelberna mit in das prämonstratensische Kloster einbrachte, läßt sich nicht ermessen, da sich in der Urkunde keine Angaben über Flächenmaße wie etwa »*bonuarium*«, »*mansus*« oder »*virga magna*« finden.

Ist die Beurkundung des Übertragungsvorganges mit Blick auf exakte Angaben zu Größe und Wert der übertragenen Fläche wenig aussagekräftig, so wirft sie doch ein bezeichnendes Licht auf die rechtliche Stellung der Enghelberna. Zwar heißt es, sie sei von Gottes Geist erfüllt gewesen und habe begehrt, sich in der »*Averbodiensis ecclesia*« Gott als Jungfrau zu weihen, doch führte diese — behauptete — innere Haltung offenkundig nicht zu ihrem selbständigen Eintritt in das Kloster. Vielmehr wurde Enghelberna von ihrem Vater — in Übereinstimmung mit den Brüdern Siger und Balduin — »übergeben«⁵³). Der Ausdruck »*contradidit*« wird in diesem Zusammenhang in gleicher Weise für die

⁵²) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 21: »(...) filiam suam, Enghelbernam nomine, Deo inspirante illaque petente in Averbodiensem ecclesiam virginem Deo consecrandam (...)«.

⁵³) Ebd.

künftige Religiöse als auch für die »*possessio*« verwandt. Durch ihn wird ihr Vater Siger von Blaesfeldt eindeutig als handelndes (Rechts-) Subjekt in dem beschriebenen Vorgang charakterisiert — eine Stellung, die ihm zukam, hatte er doch die Munt-Gewalt über seine Familie und insbesondere über die unverheirateten Töchter inne⁵⁴).

Von Elisabeth erfahren wir aus einer undatierten Urkunde, in der Graf Ludwig von Looz die Schenkung eines Arnold von Velpen an die Abtei von Averbode bestätigte; es handelte sich dabei um ein freies Eigen in Koersel, das dreieinhalb Mansen umfaßte. Von Evers wurde die Urkunde zwischen 1166 und 1171 datiert; er ging bei seiner Einordnung davon aus, daß Ludwig I. († 1171), der Sohn Arnolds II. († 1138/39) von Looz, der Aussteller der Urkunde gewesen sei, und er orientierte sich an der Dauer des Abbatates von Andreas' Nachfolger Stephan (1166/67-1188/89)⁵⁵). Janssens kam demgegenüber nach einer neuerlichen Untersuchung der Urkunde zu dem Schluß, daß nicht Ludwig I., sondern dessen Enkel Ludwig II. († 1218) der Aussteller der Urkunde gewesen sein müsse; hierauf deuteten, so Janssens, sowohl die Schrift als auch das Siegel der Urkunde. Auf der Grundlage dieser Annahme schätzte er die Urkunde als eine Fälschung ein, entstanden um 1201. Damit sei allerdings nicht bewiesen, daß es keine Schenkung von Arnold von Velpen gegeben habe; Arnold sei zuletzt bezeugt in einer Urkunde, die zwischen 1180 und 1193 zu datieren sei⁵⁶).

Die Fragen nach Echtheit und Datierung dieser Urkunde sind nicht nur bedeutsam wegen der darin bestätigten Schenkung eines »*allodium*«, sondern im Rahmen unserer Fragestellung vor allem deswegen, weil in ihr berichtet wird, »*Elisabeth*«, die Tochter Arnolds von Velpen, habe als »*conversa*« das Ordenskleid empfangen. Für diese Elisabeth findet sich im Necrologium von Averbode ein Eintrag für den 5. Oktober: »*Elyzabeth, sororis*«⁵⁷). Dieser Eintrag sowie der Erwerb des Patronatsrechtes für die Kirche von Koersel im Jahre 1198 und die bischöfliche Seelsorgeerlaubnis für die Averboder Prämonstratenser im Jahre 1204 sprechen dafür, daß die in der gefälschten Urkunde berichte-

⁵⁴) Werner OGRIS, *Munt, Muntgewalt*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band 3, Berlin 1984, Sp. 750-761; bes. Sp. 756 f.

⁵⁵) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 25; S. 38.

⁵⁶) JANSSENS, *De stichtingsoorkonden*, S. 33-35; bes. S. 33, Anm. 146.

⁵⁷) SLECHTEN, *Necrologium*, S. 277; S. 278, Anm. 6: »Sine dubio Elisabeth de Velpen, filia Arnoldi. Quando iste allodium suum de Koersel eccl. de Averbode tradidit, adest quoque eius filia Elisabeth, 'que conversa sancte religionis habitum suscepit' (AA, I, ch. 24, 1166 sive 1167-1171, de Koersel)«.

ten Vorgänge durchaus als real angenommen werden dürfen, wenngleich auch nicht deutlich ist, wann sie sich zugetragen haben⁵⁸).

In dem betreffenden Schriftstück gab Ludwig von Looz bekannt, daß Arnold von Velpen ein freies Eigen von dreieinhalb Mansen in Koersel besaß und daß die Hörigen, die das Land in Erbpacht hatten, jährlich die entsprechenden »*debita*« an ihn entrichteten. Angetrieben durch den göttlichen Geist, so fuhr er fort, habe Arnold zusammen mit seiner Ehefrau Bertha, seinem Sohn Arnold und seiner Tochter Elisabeth, welche als »*conversa*« das Ordenskleid empfangen habe, das besagte Allod »*cum omni integritate sua*« der Kirche von Averbode zur freien Verfügung übergeben, und im Beisein von vielen Zeugen habe er sich über dem Altar feierlich von seinem früheren Besitz losgesagt. Zu den Ingridenzen des »*allodium*« dürften auf jeden Fall die Zins- bzw. Pachteinahmen gehört haben, denn den hörigen »*coloni*«, die ihre Abgaben an Arnold bislang sowohl in Geld als auch in Naturalien entrichtet hatten, wurde von Ludwig auferlegt, künftig das, was sie schuldig seien, jährlich in Form von 20 »*solidi*« zu entrichten; an den Grafen sollten einmalig acht »*solidi*« gezahlt werden⁵⁹).

Die bislang vorgestellten religiösen Frauen stammten allesamt aus der näheren Umgebung Averbodes und gehörten allem Anschein nach Familien des niederen Adels an. Eine adlige Herkunft darf nach Analyse der Quellen auch für Oda von Aarschot angenommen werden, die im Averboder Necrologium am 28. März als einstige Priorin aufgeführt wird⁶⁰). Denn bei der Gründung des Klosters Averbode hatte zu den »*nobiles viri*«, die ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gaben, auch ein gewisser »*Ernulfus de Arscot*« gehört⁶¹).

⁵⁸) JANSSENS, *Averbode*, S. 123-124. Die betreffenden Urkunden Nr. 51 und Nr. 59 sind nicht ediert.

⁵⁹) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 25: »Ego, Ludovicus, Dei gratia comes de Los. Notum facio tam futuris quam presentibus, quod Arnoldus de Velpen allodium quoddam, tres videlicet mansos et dimidium, in Corsela possederat, colonique qui illud hereditario jure tenebant debita sua annuatim illi persolvebant. Qui divino spiritu admonitus prefatum allodium tam ipse quam uxor sua Bertha, Arnoldus quoque filius ejus cum filia sua Elisabeth, que conversa sancte religionis habitum suscepit, ecclesie Sancte Marie Sanctique Johannis Baptiste in Averbodio libere cum omni integritate sua tradidit, et offerens illud super altare coram multis testibus effestucavit. Quia vero coloni non solum nummos sed et linum cum aliis rebus quod erat eis difficile solverant, nos pro omni debito viginti solidos singulis annis illis solvendo constituimus, ex quibus ad nos unus solidos VIII solvebant, cum possessiuncula sua ad nos conversus est.«

⁶⁰) SLECHTEN, *Necrologium*, S. 112: »(Et) Ode de Arscot, quondam Priorisse«.

⁶¹) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 1.

In der Rubrik »*fratrum et sororum*« des Necrologiums von Averbode finden sich allerdings für Frauen insgesamt 75 Einträge erster Hand: 68 »*sorores*«, fünf »*conversae*« und zwei »*priorissae*«⁶²). Angesichts dieser Zahl scheinen die Erkenntnisse über die vier Frauen, die in den Besitzurkunden Erwähnung fanden, wenig geeignet, um allgemeine Aussagen über Herkunft und Zusammensetzung der Gruppe der Frauen innerhalb der »*Averbodiensis ecclesia*« zu formulieren. Von dem weitest- aus größten Teil der »*sorores*« des 12. und 13. Jahrhunderts ist nicht mehr als der Name im Necrologium überliefert. Somit darf auch in Bezug auf die Frauen des Doppelklosters Averbode mit den Worten von Franz J. Felten festgehalten werden: »*Eine soziale Strukturanalyse, die alle Mitglieder einer Gemeinschaft berücksichtigt, ist mangels einschlägiger Quellen nicht möglich*«⁶³).

Für spätere Jahrhunderte trifft die Forschung auf günstigere Ausgangsbedingungen. So konnte Esther Koch, die im Rahmen ihrer Arbeit über adelige Frauen an Maas und Rhein auch fünf Prämonstratenserinnenklöster des nördlichen Niederrheins für die Zeit von 1200 bis 1600 auf die Zusammensetzung ihrer Konvente hin untersuchte, für Keizerbosch bei Roermond — hier siedelten sich die Averboder Frauen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an — immerhin fast die Hälfte der Frauen zuordnen: bei 51,4 % der Frauen sei die Herkunft unbekannt; 34,3 % ließen sich dem Niederen Adel und 1,8 % dem Hochadel zuordnen, und bei 11,9 % der Frauen sei eine nicht näher zu spezifizierende adlige Herkunft belegt; lediglich für 0,6 % der Frauen von Keizerbosch konnte Koch für den betreffenden Zeitraum eine bürgerliche Herkunft nachweisen⁶⁴).

Trotz der Erkenntnisse von Koch muß die Frage nach der Herkunft der ersten Frauen von Averbode weitgehend offen bleiben. Ähnlich stellt

⁶²) SLECHTEN, *Necrologium*.

⁶³) FELTEN, *Frauenklöster und -stifte*, S. 221 ff. beschäftigte sich mit der vermeintlichen Adels-Exklusivität der Frauenkonvente im Rheinland. »Versuchen wir ein Fazit unserer nur vorläufigen Bemerkungen zur sozialen Zusammensetzung weiblicher Konvente, so dürfen wir wohl in aller gebotenen Zurückhaltung festhalten: Eine soziale Strukturanalyse, die alle Mitglieder einer Gemeinschaft berücksichtigt, ist mangels einschlägiger Quellen nicht möglich. Eine Monopolisierung der Frauenklöster und -stifte zugunsten der Töchter, Frauen und Witwen des Adels — wie auch immer man diesen definiert oder abgrenzt — ist daher nicht nachzuweisen. Es hat sie höchstwahrscheinlich, außer in Ausnahmefällen, vor dem 13. Jahrhundert nicht gegeben« (S. 239).

⁶⁴) ESTHER KOCH, *De kloosterpoort als sluitpost? Adelijke vrouwen langs Maas en Rijn tussen huwelijk en convent, 1200-1600* (= Maaslandse Monografieën; 57), Leeuwarden - Mechelen 1994.

sich die Lage dar, wenn man wissen möchte, wie es um das konkrete Miteinander von Männern und Frauen in Averbode bestellt war. Wie nah beieinander oder wie fern voneinander lebten sie? Gab es, wie es in der Literatur durchgängig angenommen wird, ein räumlich abgeschiedenes Frauenkloster⁶⁵?

In den bisher vorgestellten Urkunden ist nirgends die Rede davon, daß die Töchter der jeweiligen Schenker in ein eigens für Frauen bestimmtes Kloster übertragen wurden. Vielmehr fanden die Übertragungen statt an die »*ecclesia Averbodiensis*«⁶⁶) beziehungsweise an die »*ecclesia Sancte Marie Sanctique Johannis Baptiste in Averbodio*«⁶⁷). Derselbe Sprachgebrauch läßt sich auch konstatieren bei der Schenkung und Selbstübertragung eines gewissen Wasmoldus, der in Averbode Laienbruder wurde⁶⁸). Von daher ist davon auszugehen, daß es im Bewußtsein der Zeitgenossen nur eine »*ecclesia Averbodiensis*« gab, in der sowohl Männer als auch Frauen ein gottgeweihtes Leben führen konnten, denn aus den untersuchten Urkunden läßt sich eine geschlechtsspezifische Differenzierung weder in rechtlicher noch in räumlicher Hinsicht ableiten.

Fast eineinhalb Jahrhunderte nach der ersten Erwähnung von weiblichen Averboder Religiosen, in einer Urkunde des Brabanter Herzogs Johannes' I. aus dem Jahre 1293, war dann erstmals die Rede von einem Ort, der »Frauenkloster« genannt werde: »*locum, qui dicitur Vrowe clostre*«. Auch in späteren Urkunden wurde ein solcher Ort genannt; so erwähnte etwa der Averboder Abt Arnold von Tuldel (1368-1394) »*silvam nostram te Vrouwen clooster, juxta Veken, videlicet Leuwenhoeve*«. Im 17. Jahrhundert verband man mit dem Namen dagegen einen Fischteich und brachte ihn ausdrücklich mit den Averboder Schwestern in Verbindung, die dort angeblich gelebt haben sollten: »*vivarium dictum Vrouwen clooster, a monialibus quae ibi habitarunt*«. Auch in einer Güterauflistung des 18. Jahrhunderts tauchte »*Vrouwen klooster*« auf; lokalisiert wurde der Ort nordöstlich von der Abtei, innerhalb des Gebietes, mit dem Arnold von Looz das Kloster bei der Gründung ausgestattet hatte. Auf der Grundlage dieser Belege äußerte Placide Lefèvre 1976 die Vermutung, die »*sorores*« von Averbode hätten sich möglicher-

⁶⁵) BACKMUND, *Monasticon* II, S. 270: »Initio monasterium duplex. Moniales primo degebant probaliter apud canoniam ipsam, dein in loco dicto 'Vrouwen klooster' in silva quadam vicina.«

⁶⁶) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 8, Nr. 21.

⁶⁷) Ebd., Nr. 25.

⁶⁸) Ebd., Nr. 8.

weise zu Beginn des 13. Jahrhunderts vom Averboder Kloster hin zu diesem Ort begeben, nachdem der Plan ihrer Auslagerung nach Wahanges nicht zustandegekommen war⁶⁹).

In Wahanges, südöstlich von Löwen in Brabant gelegen, war Averbode erstmals um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Genuß von Schenkungen gekommen. Der Brabanter Herzog Heinrich II. (1190-1235) fügte im Jahre 1197 den dort inzwischen vermehrten Besitzungen Averbodes 14 »*bonuaria*« Wald hinzu⁷⁰). Wenn eine geeignete Zeit komme und die »*fratres*« dies mit ihrer Hilfe bewerkstelligen könnten, so hieß es in seiner Urkunde, sollten sich die »*sorores*« dort niederlassen⁷¹). Letzten Endes kam es jedoch — aus unbekannten Gründen — nicht zu einer Ansiedlung der Schwestern in Wahanges, denn die Schwestern sollten noch für Jahrzehnte in Averbode verbleiben, bis sie sich schließlich zwischen 1230 und 1246 in Keizerbosch ansiedelten.

Lefèvres These bedeutet einen Bruch mit der lange prägenden Sichtweise des 17. Jahrhunderts, der zufolge es für fromme Frauen in Averbode von Anfang an ein eigenes Nonnenkloster — »*Monialum monasterium*« — gegeben habe; die Vorstellung eines Doppelklosters erschien damaligen Ordenshistoriographen offenbar nicht plausibel oder nicht genehm. Jedenfalls war im 14. Kapitel der Vita des ersten Averboder Abtes Andreas davon die Rede, daß eine adlige Witwe namens Elstruda dem Prämonstratenserorden derart zugetan gewesen sei, daß sie für die Gründung eines Frauenklosters mehr als zweihundert »*bonuaria*« ihres Landes in der Nähe von Averbode zur Verfügung gestellt habe. Diese Schenkung sei an die Bedingung geknüpft gewesen, daß Andreas und seine Nachfolger auf immer die »*directio*« über dieses Kloster ausüben sollten. Im Jahre 1134, am Vortag des Festes der heiligen Maria Magdalena, habe Andreas das Geschenk angenommen, und im darauffolgenden Jahr habe dann Elstruda mit ihren beiden Töchtern Mathilde und Beatrix das Ordenskleid genommen. Dem Ort sei der Name »*Het Vrouwen-Clooster by Averbode*« gegeben worden⁷²).

⁶⁹) LEFEVRE, *Le problème des soeurs*, S. 40 f., mit den entsprechenden Belegen für die Zitate. Er schließt: »Il est donc certain que les soeurs d'Averbode ont séjourné en cet endroit.«

⁷⁰) Hierzu BENEDIXEN, *Averbode und Keizerbosch*, S. 42 f.

⁷¹) »*quod locabuntur ibi sorores cum tempus opportunum occurrerit, et id fratres poterunt cum sua commoditate perficere*«. — Zitiert nach LEFEVRE, *Le problème des soeurs*, S. 41.

⁷²) WOLTERS, *Abbaye d'Averboden*, S. 148: »*Quodam die praesul concionem in pago de Mierbeecke ad Netham sito habuit, cujus efficacia nobilem quandam matronam*

Da sich weder in den untersuchten Urkunden des 12. Jahrhunderts, noch im Necrologium der Abtei Averbode ein Hinweis auf eine adlige Witwe Elstrude und ihre angebliche Schenkung findet, ist davon auszugehen, daß es sich bei der vorgestellten Episode um eine Legende handelt, die der »*Averbodiensis ecclesia*« eine weibliche Gründerfigur und zudem eine Ortsnamenerklärung bescherte. Dadurch, daß er in der Andreas-Vita die Existenz eines gesonderten Averboder Nonnenkonvents bereits in die Gründungszeit verlegte, konnte der Verfasser einer kritischen Auseinandersetzung mit der Frauenpolitik des Prämonstratenserordens elegant aus dem Wege gehen. Denn wenn er behauptete, es habe von Beginn an getrennte Konvente für Männer und Frauen gegeben, war es für ihn nicht erforderlich, auf den Umstand einzugehen, daß es in Averbode wie auch in anderen prämonstratensischen Abteien erst allmählich zu einer Scheidung von Männern und Frauen kam. Auch die Beschäftigung mit dem »Wie« und »Warum« dieser Entwicklung erübrigte sich auf diese Weise. Noch 1850 wurde diese Sicht der Dinge von M.J. Wolters kritiklos übernommen⁷³).

Lefèvres Aufsatz bietet demgegenüber eine neue Perspektive; seiner auf Indizien gegründeten These ist ihre Plausibilität nicht abzusprechen. Daß sich in den frühesten Averboder Zeugnissen keinerlei Hinweise auf ein »*Vrowe clostre*« finden, muß Lefèvres Annahme nicht widersprechen. Im Gegenteil: das Bild einer allmählichen und zunehmenden Separierung von Männern und Frauen in der »*Averbodiensis ecclesia*« bis hin zu der zwischen 1230 und 1245 vollzogenen Ansiedlung der Frauen in der vormaligen »*curia*« Keizerbosch fügt sich gut in das Bild, das die Forschung von der Entwicklung des Gesamtordens mit seinen ab 1140 unverkennbaren Tendenzen zur Ausgrenzung der Ordensfrauen gezeichnet hat.

Mit der Auslagerung der Schwestern von Prémontré nach Fontenelle um 1138 setzte bekanntlich im Gesamtorden eine Tendenz zur Auflö-

viduam, nomine Elstrudem, ad ordinis Praemonstratensis amorem maximum adduxit, in tantum, ut ipsum pro fundando dicti ordinis Monialium monasterio super ducenta terra suae bonnuaria, juxta Averbodium jacentia, precibus instantissimis sollicitaverit, sub conditione quod B. Andreae, ejusque successorum directioni in aeternum subditum permaneret, cujus tam piae petitioni anno 1134, in vigilia S. Mariae Magdalенаe B. Vir acquievit, et dicta Domina cum duabus suis filiabus Mathilde videlicet et Beatrice anno subsequenti, videlicet 1135 ibidem sanctae religionis, velum susceperunt; cui loco nomen impositum est: Het Vrouwen-Clooster by Averbode.« — Zur Frage der Glaubwürdigkeit der im 17. Jahrhundert verfaßten Vita vgl. Anm. 23.

⁷³) M.J. WOLTERS, *Notice historique sur l'ancien comté de Hornes et sur les anciennes seigneuries Weert, Wesseme, Ghoor et Kessenich*, Gent 1850, S. 161 f.

sung der Doppelkonvente ein, die dazu führte, daß insbesondere in Frankreich und den südlichen Niederlanden um die Mitte des 12. Jahrhunderts fast alle Doppelklöster aufgelöst wurden⁷⁴). Gegen die noch bestehenden Doppelklöster richtete sich um 1180 das Dekret »*De sororibus non recipiendis*«. Darin wurde beschlossen, daß keine Frauen mehr in ein Männerstift aufzunehmen seien. Ein Abt, der gegen dieses Statut verstoße, solle ohne Mitleid seines Amtes enthoben werden⁷⁵).

Eine Realisierung dieses Beschlusses mußte auf Dauer das Ende der Schwesterngemeinschaften bedeuten, wenn nicht die Doppelklöster bereit und in der Lage waren, separate Frauenkonvente zu gründen. Just hiergegen gerichtet war offenbar der Beschluß »*Item de sororibus non recipiendis*«⁷⁶), der kurze Zeit später gefaßt wurde. Darin wurde jede weitere Neugründung eines Frauenklosters untersagt. Schwestern durften nur noch in bestehende Klöster aufgenommen werden. Nach Ansicht von Bruno Krings resultierte dieser neuerliche Beschluß aus der Furcht vor einer wirtschaftlichen Schwächung der Männerstifte infolge der Gründung neuer Tochterklöster⁷⁷).

Im Jahre 1198 bestätigte schließlich Papst Innozenz III. dem Generalkapitel den in der Zwischenzeit offenbar mehrfach wiederholten Beschluß, keine weiteren Frauen aufzunehmen: »... *olim in communi capitulo statuistis et postmodum sub interminatione gravis poenae saepius innovastis, ut nullam de cetero in sororem recipere teneamini vel conversam, praesertim cum ex hoc aliquando incommoda fueritis perpassi*«⁷⁸).

Was nun die »*Averbodiensis ecclesia*« angeht, so vollzogen sich die an dieser Stelle berichteten Klostereintritte von Frauen allesamt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts — unberührt offenbar von der ablehnenden Haltung der Generalkapitel dieser Zeit gegenüber den Frauen. Auch die Auslagerung der Frauen nach Keizerbosch zwischen

⁷⁴) VAN SCHIJNDEL, *De premonstratenser koorzusters*, S. 169 f.

⁷⁵) »*De sororibus non recipiendis. Quoniam instant tempora periculosa et ecclesie supra modum gravantur, communi consilio capituli statuimus, ut amodo nullam sororem recipiamus. Si quis autem huius statuti transgressor extiterit, abbatia sua sine misericordia privetur.*« — Zitiert nach KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser*, in: *Analecta Praemonstratensia* 69, 1993, S. 195-196, Nr. 3. — Zur Kontroverse über die Bedeutung dieses Dekrets vgl. FELTEN, *Frauenklöster und -stifte*, S. 293, Anm. 467.

⁷⁶) »*Nulla soror de cetero recipiatur in ordine, nisi in locis illis, qui sunt ab antiquo recipiendis sororibus perpetuo deputata.*« — Zitiert nach KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser*, in: *Analecta Praemonstratensia* 69, 1993, S. 196, Nr. 5.

⁷⁷) KRINGS, *Arnstein*, S. 337.

⁷⁸) Jean LE PAIGE, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis*, Paris 1633, S. 644.

1230 und 1246⁷⁹⁾) erfolgte relativ spät, gemessen an der fast hundert Jahre zuvor erfolgten Auflösung des Doppelklosters im französischen Prémontré. Isoliert betrachtet, könnte dies auf eine »dissidente« und vergleichsweise »frauenfreundliche« Haltung des Averboder Klosters innerhalb des Prämonstratenserordens hindeuten. Vergleicht man Averbode allerdings mit anderen Abteien aus der Ordenszirkarie Brabant, so relativiert sich dieses Bild. Zwar hatte St. Michael in Antwerpen als Doppelkloster Bestand nur bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts⁸⁰⁾, und zwar wurden in Tongerlo bereits zwischen 1156 und 1167 die Frauen ausgelagert nach Eewen⁸¹⁾. Für das Doppelkloster Marienweerd dagegen wurden erst um 1206 konkrete Pläne für die Trennung von Frauen und Männern entwickelt; in die Tat umgesetzt wurden sie erst gut zehn Jahre später⁸²⁾. Von einer Sonderstellung Averbodes kann also nicht gesprochen werden, zumal, wenn man den Blick über die Grenzen der Region Brabant hinauslenkt. St. Jacobus im friesischen Langen etwa, gegründet in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, hatte bis 1434 Bestand als Doppelkloster⁸³⁾, und Adelberg, »das letzte schwäbische Doppelkloster«, gegründet im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts, wurde erst im Jahre 1476 aufgelöst⁸⁴⁾.

Vielfalt in der Frauenpolitik also, die zum Bild von der wenig zentralistischen Struktur des Prämonstratenserordens paßt und dieses Bild verstärkt⁸⁵⁾. Averbode fügt sich darin gut ein: das Kloster war zwar kein Vorreiter für eine restriktive Politik gegenüber den Frauen, doch von einer nachhaltigen Verweigerungs- oder Oppositionshaltung gegenüber

⁷⁹⁾ T. KLAVERSMA, *De geslachten van Altena en Horne tot ca. 1300*, in: *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 121, 1985, S. 7-68; S. 47 ff. — BENEDIXEN, *Averbode und Keizerbosch*, S. 88 ff.

⁸⁰⁾ BACKMUND, *Monasticon* II, S. 265: »Initio monasterium duplex cum propria ecclesia pro sororibus, ad annum circiter 1148/55«.

⁸¹⁾ Ebd., S. 330.

⁸²⁾ B. VAN BAVEL, *Beknopte geschiedenis van de abdij Marienweerd (1129-1592)*, in: *Analecta Praemonstratensia* 64, 1988, S. 258-272.

⁸³⁾ BACKMUND, *Monasticon* II, S. 203.

⁸⁴⁾ Joseph ZELLER, *Das Prämonstratenserstift Adelberg, das letzte schwäbische Doppelkloster, 1178 (1188) bis 1476. Ein Beitrag zur Geschichte der Doppelklöster, besonders im Prämonstratenserorden*, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* Neue Folge 25, 1916, S. 107-162. — Von vergleichsweise langer Lebensdauer waren nach ZELLER, S. 108-118, auch die prämonstratensischen Doppelklöster Marchtal (aufgehoben 1273) und Rot (aufgehoben im 14. Jahrhundert).

⁸⁵⁾ Ludger HORSTKÖTTER, *Prämonstratenser, -innen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 7, München - Zürich 1994, Sp. 146-150; Sp. 146: »Dieser Orden ist ein Zusammenschluß selbständiger Klöster, die untereinander grundverschieden sind. (...) Der Orden lebt in der Vielfalt seiner Einzelklöster.«

dem vorherrschenden Kurs im Orden und zugunsten fromm gesonnener Frauen kann ebenfalls keine Rede sein.

3. Über die Vogtei

Hinsichtlich der Ausübung der Vogtei gab es eine Bestimmung der päpstlichen Schutzurkunde von 1139, wonach kein anderer als ein Bischof als Vogt in Frage kommen sollte⁸⁶). Diese Bestimmung entsprach den Forderungen der Mönchs- und Kanonikerreformen des 11. und 12. Jahrhunderts nach einer Begrenzung der Rechte des Vogts; am radikalsten in ihren Bestrebungen waren dabei die Zisterzienser, die gänzlich auf Vögte verzichten wollten. Der Orden von Prémontré war zwar (auch) in dieser Frage am Vorbild von Cîteaux orientiert, doch läßt sich für ihn keine einheitliche Vorgehensweise ausmachen⁸⁷).

Die Abtei von Averbode wurde von Georg Schreiber in seinen grundlegenden Studien zu *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* zu den prämonstratensischen Klöstern gezählt, die unter der Vogtei des Diözesanbischofs standen⁸⁸). Dagegen ging J. Baerten davon aus, die Vogtei über Averbode habe »selbstverständlich« in den Händen der Grafen von Looz gelegen⁸⁹). Bei einer eingehenden Untersuchung der vorliegenden Urkunden ergibt sich, daß sowohl Schreiber als auch Baerten mit ihren Angaben nur teilweise richtig lagen, denn sowohl der örtliche Diözesanbischof als auch die gräfliche Dynastie der Fundatoren beanspruchten

⁸⁶) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 4: »(...) nec aliquem preter episcopum habeat advocatum (...)«.

⁸⁷) Volker REICHERT, *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Heft 23) Köln - Wien 1985, S. 298 ff.; S. 304: »Das Bild, das die — hierin nicht unbedingt rege zu nennende — Forschung bislang gewann, ist noch weniger einheitlich als unsere Kenntnis von den Entvogtungsbestrebungen im Zisterzienserorden. Manche Häuser beanspruchten völlige Vogtfreiheit, andere lediglich die freie Vogtwahl oder unterstellten sich dem vogteilichen Schutz des Diözesanbischofs; Laienvögte sind häufig nachgewiesen.«

⁸⁸) Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099-1181)* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 65 und 66), 2 Bände, Stuttgart 1910; Band 2, S. 269 und S. 279.

⁸⁹) J. BAERTEN, *Het Graafschap Loon (11de-14de eeuw). Onstaan — Politiek — Instellingen* (= Maaslandse Monografieën; 9), Assen 1969; S.67: »De voorgdij van de abdij van Averbode, gesticht door Arnold II, was vanzelfsprekend in de handen van de graven van Loon.«

Vogteirechte über das »*coenobium*« von Averbode beziehungsweise übten diese aus.

Für Averbode liegt es angesichts der päpstlichen Bestimmung von 1139 nahe, von der Vogtei des Bischofs von Lüttich auszugehen, denn Averbode gehörte zu seiner Diözese⁹⁰). Tatsächlich war es Bischof Alexander von Lüttich, der den Religiösen von Averbode in einer Urkunde verbriefte, daß Arnold von Looz ihnen das »*allodium quod nominatur Averbodo*« gegeben habe⁹¹). Auch seine Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Lüttich trugen durch Schenkungen oder Bestätigungen von Schenkungen zum Gedeihen und rechtlichen Schutz der prämonstratensischen Niederlassung in Averbode bei. So übertrug Heinrich II. von Lüttich (1145-1164)⁹²) im Jahre 1147 das zur bischöflichen Domäne gehörige »*allodium in villa que vocatur Testelt et Mescelbuc*« an die »*ecclesia Sancte Marie et beati Joannis Baptiste in Averbodio*« — gegen die jährliche Zahlung eines Denares⁹³). Er bestätigte eine Reihe von Schenkungen an die Coenobiten von Averbode⁹⁴). Als diesen der rechtmäßige Besitz einer Schenkung von einem Verwandten der inzwischen verstorbenen Schenker vehement streitig gemacht wurde, griff er zugunsten der Abtei von Averbode ein, wobei er selbst vor einer Exkommunikation des gewalttätigen Störenfriedes nicht zurückschreckte⁹⁵). Damit nahm der Bischof von Lüttich durchaus die Schutzfunktion eines Vogtes wahr, obwohl Graf Ludwig von Looz, wie der Kirchenmann ausdrücklich betonte, der eigentliche Vogt für das betreffende Gebiet war⁹⁶).

⁹⁰) Jean-Louis KUPPER, *Liège et l'église impériale XI^e-XII^e siècles* (= Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, Fascicule 228), Lüttich 1981, S. 524.

⁹¹) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 1.

⁹²) KUPPER, *Liège*, S. 499.

⁹³) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 6.

⁹⁴) Ebd., Nr. 7; Nr. 8; Nr. 16. — Um 1172 beurkundete ein Nachfolger Heinrichs, »Rodulfus, Dei gratia Leodiensis episcopus«, daß ein gewisser »liber homo, nomine Everardus de Ruez« einen Teil seiner »allodiorum« als Schenkung gegeben habe »ad altare beati Nicholai in capella de Wahenges, que attinet ad ecclesiam Sancte Dei genitricis Marie et Sancti Johannis Baptiste in Averbodio«. — EVERS, *Oorkonden*, Nr. 30. — Es dürfte sich bei diesem Bischof um Rudolf von Zähringen (1167-1191) gehandelt haben. Vgl. KUPPER, *Liège*, S. 500.

⁹⁵) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 17.

⁹⁶) »Advocatum autem hujus allodii, quia sue ecclesie amicus et defensor extitit, comitem Lodowicum de Los, abbas Averbodiensis Andreas elegit et accepit«. — EVERS, *Oorkonden*, Nr. 17.

Angesichts dieser Situation haben wir davon auszugehen, daß sowohl der örtliche Diözesanbischof als auch die Grafen von Looz Vogteirechte über das »*coenobium*« von Averbode ausübten beziehungsweise beanspruchten. Wenn auch der Urkunde Heinrichs von Lüttich keine konkreten Aussagen über das Konkurrenzverhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Schutzmacht zu entnehmen sind, so wird aus ihr doch immerhin deutlich, daß die Bestimmung Innozenz' II. von 1139 innerhalb von etwa zwei Jahrzehnten zur Makulatur geworden war. Innozenz II. hatte den Averboder Prämonstratensern weitgehende klösterliche Autonomie garantieren wollen, doch gegen die am Eigenkirchenwesen orientierten Machtansprüche der Grafen von Looz konnten die Worte seiner Schutzurkunde auf die Dauer offenbar kaum etwas ausrichten. Diese Beschränktheit der päpstlichen Macht trat im 12. Jahrhundert nicht nur im Fall von Averbode zutage, sondern war eine verbreitete Erscheinung. Georg Schreiber kennzeichnete diese allgemeine Situation mit den Worten: »Die päpstlichen Dekrete zerschellten an stärkeren realen Mächten«⁹⁷). Dennoch erscheint es nicht gerechtfertigt, von der Annahme auszugehen, die Vogtei über Averbode habe »selbstverständlich« in den Händen der Grafen von Looz gelegen⁹⁸). Urkundlich zu belegen ist eine Vogtei der Grafen von Looz nämlich frühestens ab 1155, das heißt etwa zwei Jahrzehnte nach der Stiftung von Averbode.

Eine von Graf Ludwig I. im Jahr 1155 ausgestellte Urkunde gibt darüber Aufschluß, wie sich die Institution der Vogtei in der speziellen Beziehung zwischen dem Grafenhaus von Looz und den Prämonstratensern von Averbode konkret darstellte⁹⁹). Ludwig beurkundete, daß ein gewisser »*Walterus, decanus Sancti Gereonis*« zusammen mit seinem Bruder »*Hubertus*« eine Besitzung in Maaseik — »*predium (...) in Eike, que super Mosam est, cum familia ad ipsum pertinente et omnibus appenditiis ejus (...)*« — an die Kirche von Averbode geschenkt habe. Dieser Gütertransfer wurde nicht von den direkt Betroffenen rechtskräf-

⁹⁷) SCHREIBER, *Kurie und Kloster* II, S. 254-281; S. 257. — Peter DINZELBACHER, *Vogt*, in: Ders. (Hg.), *Sachwörterbuch der Mediävistik*, Stuttgart 1992, S. 879-880, weist darauf hin, daß sich bereits die Gregorianische Reform gegen die Institution der Vogtei gewandt habe; mit sehr bescheidenem Erfolg allerdings, denn im 13. Jahrhundert sei es lediglich den Bischöfen gelungen, sich davon zu befreien.

⁹⁸) BAERTEN, *Het Graafschap Loon*, S. 67. — Vgl. dazu Anm. 89.

⁹⁹) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 12. Die Echtheit der Urkunde wird an dieser Stelle vorausgesetzt. — JANSSENS, *Averbode*, hat sie keiner gesonderten Prüfung unterzogen, weist jedoch darauf hin, daß auch bei den von ihm nicht besprochenen Schriftstücken eine vorsichtige Haltung geboten bleibt (S. 56).

tig durchgeführt, sondern er wurde durch die jeweiligen Vögte, Arnold von Diest und Ludwig I. von Looz, vermittelt und rechtskräftig gemacht¹⁰⁰).

Ludwig übertrug dann dem Abt Andreas das Eigentumsrecht und die Gerichtsbarkeit für das »*predium*«¹⁰¹). Weil nun aber dieses Besitztum — wegen des Friedens und des größeren Schutzes — eines Vogtes bedürfe, so Ludwig I., habe ihn die Kirche von Averbode zum Vogt erkoren¹⁰²). Die Gegenleistung der Religiösen für die Gewährung von Schutz und Frieden bestand dabei in einem jährlichen Betrag von sechs »*solidi*« an den gräflichen »*advocatus*«¹⁰³).

Die vorliegende Urkunde verschafft keine endgültige Klarheit in der Frage, ob Ludwig I. erst durch die Wahrnehmung der Funktionen von »*defensio et introductio*« bei der erwähnten konkreten Gütertransaktion zum »*advocatus*« der Prämonstratenser von Averbode wurde oder ob er nicht vielmehr diese Funktionen übernahm, weil er bereits in einem allgemeineren Sinne der Vogt dieses Klosters war, wie dies von Baerten angenommen wird¹⁰⁴). Die Schenkung im Gebiet von Maaseik lag im äußersten Osten der Grafschaft Looz; sie war beträchtlich weit von Averbode entfernt, das im äußersten Westen der Grafschaft gelegen war. Deshalb wäre es nicht verwunderlich, wenn die Prämonstratenser den Grafen dazu »*erwählt*« — »*elegit me ecclesia Averbodiensis ibi in advocatum*« — hätten, die Ordnungsfunktionen für den abgelegenen klösterlichen Besitz zu übernehmen.

Auf der anderen Seite sprechen eine Reihe von Einzelbeispielen für die Möglichkeit, daß mit dem Hinweis auf den Wahlakt des Averboder Konventes die tatsächliche Ausgangslage verschleiert werden sollte. Wenn sich auch faktisch der Nachfahre der Klostergründer den Religio-

¹⁰⁰) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 12: »Ego Lodowicus, Dei pacientia comes Lonensium, notum facio presentibus et futuris quod Walterus, decanus Sancti Gereonis, et frater ejus Hubertus libertatis sue predium quod possidebant in Eike, que super Mosam est, cum familia ad ipsum pertinente et omnibus appenditiis ejus, tacti spiritu timoris Dei, ecclesie Averbodensi legaverint, observata Salice legis omni cautela. Idem vero Galterus Arnulfum de Dist, hominem liberum, advocatum suum faciens, donationem predii sui per ipsum ad me pertulit, ut sub defensione et introductione mea ecclesia illud usu caperet«.

¹⁰¹) Ebd.: »Introduxi itaque abbatem Andream in possessionem et jurisdictioni ejus ex integro supposui«.

¹⁰²) Ebd.: »Cum autem careret advocato idem predium, causa pacis et amplioris tutele, elegit me ecclesia Averbodiensis ibi in advocatum (...)«.

¹⁰³) Ebd.: »(...) elegit me ecclesia Averbodiensis ibi in advocatum, determinato certo redditu pro advocatia, per annos singulos sex solidis videlicet, quos de manu abbatis vel magistris, qui loco preerit, minister meus accipiet et perferet ad me«.

¹⁰⁴) BAERTEN, *Het Graafschap Loon*, S. 67.

sen als Vogt aufgedrängt haben mochte, so konnte durch die Formel von der Vogtswahl doch zum Schein und formal der offizielle Rechtsstandpunkt der kirchlichen Seite aufrechterhalten werden; dieser sah Vogtsfreiheit oder zumindest eine freie Vogtswahl vor, was die Erblichkeit der Vogtei innerhalb einer bestimmten Dynastie ausschloß¹⁰⁵).

Anders als die hier besprochene Urkunde des Jahres 1155, die noch Anlaß gibt zu Mutmaßungen über den anfänglichen Charakter der gräflichen Vogtei, belegt ein nur wenige Jahre später ausgefertigtes Schriftstück, daß sich diese Vogtei gewissermaßen etabliert hatte. 1160 bezeichnete sich Ludwig in einem absoluten Sinne als »*advocatus prefati claustrii*« — keine Rede war mehr davon, daß er für ein begrenztes Gebiet zum Advokaten »*erwählt*« worden sei¹⁰⁶).

In diesem Jahr vermittelte der Loozer Graf in seiner Eigenschaft als »*comes et advocatus*« die Schenkung der Manse »*Garth coherentem Thessenderlon*«. Diese Schenkung kam unter ungewöhnlichen Umständen zustande. Ein gewisser Robert, der das Stück Land »*hereditario jure*« besaß, übertrug es der Kirche von Averbode, obgleich er es als Pfand an einen »*miles, Geroldus nomine*«, gegeben hatte. Dieser erhob Anspruch auf die »*possessio*«, gab sie nicht aus der Hand und kaufte sie schließlich, was für Robert Veranlassung gab, eine gerichtliche Entscheidung durch eine »*sententia scabinorum*« zu fordern. Ob es tatsächlich zu einer Schöffenversammlung kam und welche Entscheidungen sie in diesem Rechtsstreit traf, ist nicht überliefert. Die Urkunde berichtet lediglich, einige Zeit später sei der Ritter Gerold verwundet worden; daraufhin sei er zum Kloster Averbode gekommen und habe sich mitsamt dem betreffenden Stück Land der heiligen Maria übergeben, und so sei es zu einer rechtmäßigen Tradierung der Manse gekommen — zum Nutzen und Gebrauch für Abt und Brüder. Später übertrug »*Teodericus de Brustemia*« sein »*jus feodale*« über das besagte Land dem Kloster. »*Conradus de Dalehem*« schließlich, dem das Land als freies Eigen — »*allodium*« — gehörte, übertrug in Anerkennung der geltenden Gesetze die Manse an den Loozer Grafen Ludwig, weil dieser der »*comes*« der Provinz und der »*advocatus*« des Klosters Averbode war; mit der Übertragung »*ad usus fratrum*« nahm Conrad Abstand von all seinen Rechten bezüglich der Manse. Der letzte Schritt des Übertragungsvorganges bestand darin, daß Ludwig

¹⁰⁵) SCHREIBER, *Kurie und Kloster* II, S. 254 ff. — REICHERT, *Vogtei*, S. 298 ff.

¹⁰⁶) EVERS, *Oorkonden*, Nr. 14.

dem Kloster die Manse als »*donum perpetuum*«, also als Geschenk für alle Zeiten, übergab¹⁰⁷⁾.

Mit Blick auf die Vogtei über das Kloster Averbode ist die vorliegende Urkunde vor allem deshalb von Belang, weil Ludwig von Looz gleich zweimal seine Rechtsposition als »*comes et advocatus*« ausdrücklich erwähnt; es scheint, als liege ihm an der schriftlichen Fixierung dieses Rechtstitels mindestens ebenso viel wie an der Beurkundung des eigentlichen Vorgangs der Schenkung. Verständlich wird die ins Auge springende Betonung des »*advocatus*«-Titels, wenn man darauf achtet, wie er verwandt wird. Noch wenige Jahre zuvor, als Ludwig die Schenkung eines »*predium*« bei Maaseik an die Kirche von Averbode bestätigt hatte, schien seine Vogtei an eben dieses Landgut gebunden: »*Cum autem careret advocato idem predium, causa pacis et amplioris tutele, elegit me ecclesia Averbodiensis ibi in advocatum ...*«¹⁰⁸⁾. Diese Bindung scheint in der jüngeren Urkunde über die Schenkung der Manse »*Garth*« aufgehoben; der Begriff der Vogtei wird nun absolut gebraucht: Ludwig bezeichnet sich selbst nun allgemein und ohne jegliche Einschränkung als »*advocatus prefati claustris*«¹⁰⁹⁾. Der Bedeutungswandel, der in dem unterschiedlichen Gebrauch des Wortes »*advocatus*« zutage tritt, markiert einen Machtzuwachs für den Grafen von Looz. Den Averboder Prämonstratensern, denen 1139 noch von Papst Innozenz II. zugesichert worden war, daß kein anderer als ein Bischof die Vogtei über ihr Kloster ausüben solle, blieb offenbar nichts anderes

¹⁰⁷⁾ Ebd.: »Lodewicus, Dei gratia comes de Los (...) Unde notum facimus (...) quod quidam Robertus, cum complicitibus coheredum suorum, quendam mansum Garth coherentem Thessenderlon, quem hereditario jure possedit, Spiritus Sancti gracia cooperante et divino instinctu promovente, beate Marie et Sancto Johanni Baptiste in Averbodio, prout legalius potuit tradidit. Et cum sepe ex prosperitatis itinere ad devium homo revocatur, et jocundiora boni malis intervenientibus perturbantur, legitimam tradicionem claustris quidam miles, Geroldus nomine, causis intervenientibus, sue vendicavit possessioni et manu tenuit. Accidit ut idem Robertus eundem mansum eidem militi in vadio dedit, et post eidem vendidit, prout curia cui appendebat mansus ordinabat, et sententia scabinorum dictabat. Aliquo tempore post succedente, idem miles Geroldus quodam vulnere cesus, ad claustrum Averbode venit et se cum eodem manso beate Marie obtulit et contulit, et sic idem mansus legitima tradicionem datus est claustro et abbati ad usum et commoditatem fratrum. Preterea Teodericus de Brustemia, qui jure feudali eundem mansum possedit, id juris quod habuit claustro contradidit. Conradus de Dalehem, cujus erat allodium mansus, michi Lodvico, ut comiti ejusdem provincie et advocato prefati claustris, ordine judiciario ad usum fratrum tradidit et wurpivit et effestucavit. Ego enim post hanc legalem donationem, ut comes et advocatus, eidem claustro dono perpetuo contradidi«.

¹⁰⁸⁾ EVERS, *Oorkonden*, Nr. 12.

¹⁰⁹⁾ Ebd., Nr. 14.

übrig, als diese neue Situation hinzunehmen. Zumindestens läßt sich aus dem vorliegenden Urkundenbestand nicht ablesen, daß sie Anstalten machten, sich der weltlichen Vogtei zu widersetzen oder sich ihrer zu entledigen.

Die Fortdauer der Vogtei der Grafen von Looz über die Averboder Prämonstratenser ergibt sich aus verschiedenen Urkunden späteren Datums¹¹⁰⁾. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist das Recht des Abtes von Averbode bezeugt, in seinem Gebiet »malefactores« festzuhalten; er mußte sie der Gerichtsbarkeit des für die »iusticiis maioribus« zuständigen Grafen von Looz überantworten¹¹¹⁾. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts trug der Graf von Looz seinen Beamten, den »scultetis et ballevis«, auf, den Abt und das Kloster von Averbode vor Dieben und Bösewichten zu schützen¹¹²⁾.

Jordan-Straße 21
D-40477 Düsseldorf

Bernhard BENEDIXEN

¹¹⁰⁾ Im Jahre 1160 wurde von Ludwig in Wahrnehmung seiner Funktion der »advocatus« die Schenkung eines »allodium« in der Nähe von »Pipenspade« an die Averboder Religiosen vermittelt und beurkundet. — EVERS, *Oorkonden*, Nr. 15.

Gegen Ende der 1160er Jahre beurkundete Ludwig die Schenkung eines »allodium, quoddam, tres videlicet mansos et dimidium, in Corsela«; mit dieser Schenkung war der Eintritt der Tochter des Schenkers in die Averboder Kommunität verbunden: »(...) filia sua Elizabeth, que conversa sancte religionis habitum suscepit (...)«. — EVERS, *Oorkonden*, Nr. 25.

¹¹¹⁾ BAERTEN, *Het Graafschap Loon*, S. 115.

¹¹²⁾ Ebd., S. 225, Anm. 6.